

(2) Die Ermittlungen in Störfällen und die Nachprüfungen von Störschutzmaßnahmen durch den Funkentstörungsdienst der Deutschen Post sind nicht kostenpflichtig.

## VII.

### Maßnahmen bei Funkstörungen (§ 7 Absätze 1 und 2 und § 11 Abs. 2 HFVO)

#### § 24

(1) Die Ermittlungen von Störschutzmaßnahmen in Störfällen ist Aufgabe des Funkentstörungsdienstes der Deutschen Post.

Allen Untersuchungen bei Störfällen geht eine Prüfung voraus, ob die gestörte Funkempfangsanlage den für sie gültigen technischen Vorschriften entspricht.

(2) Bei beträchtlichen Funkstörungen muß die störende Anlage bis zur Behebung der Störung stillgelegt werden. In solchen Fällen, bei denen es sich um den Betrieb von Anlagen handelt, die außerordentlich wichtigen Interessen dienen, bedarf es zur Stilllegung des vorherigen Einverständnisses des zuständigen Fachministeriums.

(3) Der endgültige Einbau der durch den Funkentstörungsdienst der Deutschen Post festgestellten Entstörungsmittel ist Aufgabe der in Betracht kommenden volkseigenen Industrie und des einschlägigen Handwerks.

(4) Bei Anlagen, die den Bedingungen des § 4 Abs. 2 und der §§ 5 bis 9 der HFVO entsprechen, ist die gesetzliche Entstörungspflicht erfüllt. Wenn solche Anlagen trotzdem die mit vorschriftsmäßigen Empfangsanlagen aufgenommenen Funkdienste stören, wird im Benehmen mit der Deutschen Post die technisch günstigste und zugleich wirtschaftlich vertretbare Lösung ermittelt.

(5) Die Durchführung der Entstörung und die Übernahme der Kosten für die über den Grad der pflichtmäßigen Entstörungsmaßnahmen notwendigen Vorkehrungen bleiben einer Einigung zwischen Störer und Gestörtem überlassen.

## VIII.

### Schlußbestimmungen (§ 11 HFVO)

#### § 25

(1) Wenn bei einer vor dem 1. Januar 1955 verlangten Entstörung besondere Schwierigkeiten auftreten, trifft das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen seine Entscheidung im Benehmen mit dem Fachministerium, in dessen Zuständigkeit der störende Betrieb fällt.

(2) Nach der Inkraftsetzung des § 7 der HFVO am 1. Januar 1955 kann in begründeten Ausnahmefällen vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen auf Antrag die Frist zur Entstörung verlängert werden.

#### § 26

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. August 1952

**Ministerium für Post- und Fernmeldewesen**

Burmeister  
Minister

## Anlage 1

zu § 12 Abs. 1 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

### Deutsche Post

Einzelgenehmigung Nr. ....

**für den Betrieb einer Hochfrequenzanlage oder eines Hochfrequenzgerätes.**

Hiermit wird auf Antrag vom .....  
des/der .....  
Wohnort: .....

Straße: ..... Hausnummer: .....

nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über Hochfrequenzanlagen vom 28. August 1952 (GBl. S. 807) die Genehmigung zum Betrieb des nachstehend näher bezeichneten Hochfrequenzgerätes erteilt. Für die Errichtung und den Betrieb des Gerätes sind die Bestimmungen der genannten Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen maßgebend.

### Kennzeichnung

1. Das Hochfrequenzgerät befindet sich (Angabe des Ortes, der Straße und Hausnummer): .....

2. Technische Beschreibung

a) Hersteller und Baumuster sowie Bauart: .....

b) Baujahr: .....

c) Herstellungs- und Fabrikations-Nr.: .....

d) Betriebszweck (Empfängerprüfgeneratoren, Geräte für technische, medizinische und kosmetische Zwecke u. ä.): .....

e) Leistung in Watt: .....

f) Frequenzbereich in kHz: .....

g) Art des Störschutzes: .....

3. Einschränkungen (Befristung und Sonstiges): .....

..... den ..... 195....  
(Dienststempel)

Ober|? ost direktion

### (Rückseite von Anlage 1)

**Bei der Errichtung und beim Betrieb des Hochfrequenzgerätes ist folgendes zu beachten:**

1. Alle Einrichtungen der Hochfrequenzanlage einschl. Leitungsverbindungen müssen von Fernmeldeanlagen der Deutschen Post (DP) einen Abstand von mindestens 1 m innerhalb der Gebäude und auch an Außenwänden haben. Auf Antrag kann die DP einen kleineren Abstand zulassen, wenn eine andere Leitungsführung nicht möglich ist und eine gegenseitige Beeinflussung ausgeschlossen bleibt.

2. Die Hochfrequenzanlage darf nur zu dem in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Zweck betrieben werden.

3. Wesentliche Änderungen in den technischen Einrichtungen und in den Betriebsverhältnissen dürfen nur mit Genehmigung der DP vorgenommen werden.

4. Die Genehmigung erlischt, wenn

a) der jeweilige Besitzer der Hochfrequenzanlage auf sie verzichtet,